

Sitzung vom 28. April 1999

835. Anfrage (Altstadtzone Zürich 1, Rekursbehandlung durch den Regierungsrat)

Kantonsrätin Ingrid Schmid, Zürich, hat am 1. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Abstimmung über das Parkhaus Urania wurde 1972 versprochen, dass der Zähringer-/Predigerplatz und der Rennweg vom Autoverkehr befreit werden. Rekurse gegen die Ausdehnung der Fussgängerzone wurden 1991 von Statthalter Graf gutgeheissen. 1993 erfolgte eine neue Ausschreibung auf der Grundlage einer mit dem Quartier erarbeiteten Konsenslösung. Trotzdem wurde gegen die so genannte Altstadtzone wiederum rekuriert und die Rekurse von Statthalter Graf erneut gutgeheissen. Die weitergezogenen Rekurse liegen nun seit bald drei Jahren beim Regierungsrat. Statthalter Graf hat in der Zwischenzeit die Behandlung der Rekurse gegen die geplante Umgestaltung des Rennweges sistiert, bis der Regierungsrat die Rekurse Altstadtzone behandelt haben wird. In der Altstadtbevölkerung verstärkt sich das Gefühl, dass die verkehrsberuhigenden Massnahmen hier bewusst verzögert werden. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Bis wann gedenkt der Regierungsrat, den Rekurs gegen die Altstadtzone behandeln zu können?
2. Handelt es sich im Fall der Rekurse Altstadtzone um eine normale Behandlungszeit durch den Regierungsrat?
Zusatzfragen:
 - a) Falls nein, was sind die Gründe für die mehrjährige Nichtbehandlung?
 - b) Falls ja, darf in Zukunft mit kürzeren Fristen gerechnet werden, in welchem zeitlichen Rahmen ungefähr?
3. Hat der Regierungsrat Verständnis für die wachsende Ungeduld der Zürcher Altstadtbevölkerung?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ingrid Schmid, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Der Polizeivorstand der Stadt Zürich hat mit Verfügung vom 28. Januar 1993 unter dem Titel «Fahrverbotszone in der Altstadt rechts der Limmat» Verkehrsvorschriften auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) angeordnet. In jenem Zeitpunkt stand ein Rekursverfahren vor dem Regierungsrat, das den gleichen Gegenstand betraf (Verfügungen des Polizeivorstands der Stadt Zürich vom 6. März und 9. Juni 1987), unmittelbar vor dem Abschluss. Dieses Rekursverfahren wurde dadurch gegenstandslos, und der Instanzenzug stand von neuem offen. Am 29. Mai 1996 wurde gegen den Rekursentscheid des Statthalteramts des Bezirks Zürich betreffend die neuen Verkehrsvorschriften wiederum Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Das durch die Direktion der Polizei (heute: Direktion für Soziales und Sicherheit) durchgeführte Vernehmlassungsverfahren wurde am 31. Oktober 1996 abgeschlossen.

B. Entscheide des Regierungsrates über Rekurse gegen Verfügungen der Statthalterämter betreffend Verkehrsanordnungen nach SVG werden auch nach der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. Juni 1997 durch die Direktion für Soziales und Sicherheit vorbereitet. Für die Bewältigung dieser Aufgabe stand der Direktion bis Ende 1997 eine Rekursabteilung zur Verfügung. Auf Grund der hohen Geschäftslast und der personellen Situation ergaben sich teilweise erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Behandlung von Rekursen, vor allem wenn das Verfahren – wie dies in besonderem Masse auch auf das Geschäft betreffend die Altstadtzone rechts der Limmat zutrifft – in tatbestandlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht komplex war und für seine Bearbeitung nur wenige, besonders qualifizierte Sachbearbeiter zur Verfügung standen.

Mit dem durch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. Juni 1997 eingefügten §26a wurde bei der Staatskanzlei auf den 1. Januar 1998 ein zentraler Rechtsdienst geschaffen. Dabei wurden unter anderem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen, die bis dahin für die Rekursabteilung der Direktion für Soziales und Sicherheit tätig waren. Da dieser Direktion vorübergehend kein qualifiziertes Personal für die Rekursbe-

arbeitung mehr zur Verfügung stand, wurde vereinbart, die der Direktion für Soziales und Sicherheit obliegenden Aufgaben bei der Vorbereitung von Rekursentscheiden des Regierungsrates in einer Übergangsphase durch das Personal zu erledigen, das in die Staatskanzlei übernommen wurde. Der Rekurs gegen die Verkehrsordnung in der Altstadt liegt daher bei der Rekursabteilung der Staatskanzlei zur Vorbereitung eines Antrages an die Direktorin für Soziales und Sicherheit.

Die bei der Einrichtung einer zentralen Rekursabteilung zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten, insbesondere der Aufbau des nötigen Personalbestandes und die Einarbeitung in z.T. neue Rechtsgebiete, liessen es nicht zu, die von dieser Abteilung übernommenen Pendenzen in allen Fällen innert nützlicher Frist zu erledigen. Auch für den Rekurs gegen die Verkehrsordnung in der Altstadt ergab sich daher eine weitere Verzögerung.

C. §27a Abs. 1 VRG sieht vor, dass verwaltungsinterne Rekursinstanzen innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen entscheiden. Diese Frist wird wenn immer möglich gewahrt. Die Rekursstatistik 1998 zeigt, dass es den Direktionen und der Zentralen Rekursabteilung trotz Systemwechsel gelungen ist, die Gesamtzahl der beim Regierungsrat pendenden Rekurse um rund 400 gegenüber dem Vorjahr zu senken.

Die aussergewöhnlich lange Behandlungszeit im Fall des Rekurses betreffend die Altstadtzone rechts der Limmat ist auf die dargelegten Umstände und nicht auf eine bewusste Verzögerung zurückzuführen. Der Rekursentscheid ist im Laufe des Monats Juni 1999 zu erwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi